

STATUTEN



Ausgabe März 2023

ersetzt Ausgabe vom März 2017

Name und Sitz des Vereins

Art. 1

Der Segelclub Möve (SCMT) ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Tennwil (Meisterschwanden).

Zweck des Vereins

Art. 2

Zweck des Vereins ist die Pflege des Segelsportes auf dem Hallwilersee, die Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern und der Betrieb eines Segelbootsteiges im Zusammenhang mit dem Arbeiterstrandbad Tennwil Meisterschwanden. Der SCMT ist Mitglied des Dachverbandes Swiss Sailing.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglied des Vereins kann werden, wer seine Statuten anerkennt, mit dem Segelsport auf dem Hallwilersee verbunden ist, seinen Bootsliegeplatz am Hallwilersee hat (sofern er Bootseigner ist) und sich schriftlich um den Beitritt zum Verein bewirbt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung. Sie kann ohne Grundangabe verweigert werden.

Der Verein besteht aus Ehren-, Einzel-, Ehepaar-, Jung-, Schüler- und Passivmitgliedern.

Schülermitglieder: 7 - 15 Jahre

Jungmitglieder: 15 - 18 Jahre

Als Passivmitglieder werden Freunde und Gönner des Segelsports aufgenommen. Sie sind weder stimm- noch wahlberechtigt, können aber an allen Versammlungen mit beratender Stimme teilnehmen. Für den Übertritt von der Einzel- zur Ehepaar- oder Passivmitgliedschaft genügt eine schriftliche Erklärung des Einzelmitgliedes.

Austritt aus dem Verein

Art. 4

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch den Tod des Mitgliedes, durch Austrittserklärung oder durch Ausschluss. Der Austritt aufgrund einer Austrittserklärung ist nur auf Ende des Kalenderjahres zulässig und muss mindestens einen Monat vorher dem Präsidenten schriftlich mitgeteilt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist ohne Grundangabe durch Beschluss der Generalversammlung möglich. Der Ausschluss wegen Nichterfüllens der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein wird, ohne vorherige Mitteilung an die Mitglieder, vom Vorstand der Generalversammlung beantragt. In allen anderen Fällen muss der Ausschlussantrag den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung mitgeteilt werden.

Mittel des Vereins

Art. 5

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) ordentlichen Mitgliederbeiträgen;
- b) ordentlichen Bootsplatzbeiträgen;
- c) Eintrittsgebühren;
- d) Einkaufsbeiträgen für Bootsplätze;
- e) ausserordentlichen Beiträgen;
- f) Vermögensertrag;
- g) freiwilligen Spenden;
- h) allfälligem Überschuss aus Clubveranstaltungen.

Organe des Vereins

Art. 6

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsprüfungsstelle.

Oberstes Organ ist die Generalversammlung, die alljährlich mindestens einmal durch den Präsidenten einberufen wird.

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren;
- c) Festsetzen der Beiträge und Gebühren;
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm;
- g) Beschlussfassung über Stegbau und Stegunterhalt;
- h) Vergebung freier Bootsplätze;
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins;
- j) Beschlussfassung über weitere Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern.

Alle Mitglieder ab 15. Altersjahr (ausgenommen Passivmitglieder) sind stimmberechtigt. Bei Ehepaarmitgliedern haben beide Ehepartner je eine Stimme. Wählbar in den Vorstand und in die Prüfstelle sind volljährige Mitglieder.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Stimmenden. Der Präsident stimmt mit und entscheidet mit einer zusätzlichen Stimme bei Stimmengleichheit.

Der Präsident hat innert zwei Monaten eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder mit schriftlicher Begründung verlangt.

Art. 7

Der aus mindestens drei Mitgliedern bestehende Vorstand besorgt nach den Richtlinien und Beschlüssen der Generalversammlung die laufenden Vereinsgeschäfte. Er bemüht sich insbesondere um ein gutes Einvernehmen mit dem Arbeiterstrandbad Tennwil, den Behörden und den übrigen am Segelsport auf dem Hallwilersee interessierten Institutionen.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr.

Art. 8

Die Rechnungsprüfstelle besteht aus einem oder mehreren Vereinsmitgliedern. Sie prüft alljährlich die Rechnung des Vorstandes und erstattet hierüber der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Bootssteg*Art. 9*

Der Verein besitzt und betreibt am Hallwilersee vor dem Areal des Arbeiterstrandbades Tennwil einen Segelbootssteg auf folgenden Grundlagen:

- a) Der Segelbootssteg steht im Eigentum des Vereins aufgrund einer Konzession der Aargauischen Baudirektion;
- b) Die sich aus dem Betrieb des Segelbootssteges ergebenden Rechte und Pflichten des Arbeiterstrandbades Tennwil einerseits und des Segelclubs Möve andererseits sind in einem gegenseitigen Vertrag geregelt. Nach den Bestimmungen dieses Vertrages haben sich die Clubmitglieder auf dem Strandbadareal der Strandbadordnung zu unterziehen.

Art. 10

Soweit möglich werden Unterhalt und Erweiterung des Segelbootssteges in Gemeinschaftsarbeit der Mitglieder ausgeführt. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Anordnungen des Vorstandes zur Arbeitsleistung Folge zu leisten. Ist ein Mitglied zur persönlichen Arbeitsleistung verhindert, hat es einen ausserordentlichen Beitrag zu bezahlen.

Art. 11

Bootsplätze werden an Vereinsmitglieder vergeben. Der Anspruch auf freie Plätze richtet sich grundsätzlich nach der Dauer der Mitgliedschaft im Verein und der aktiven Teilnahme am Vereinsleben. Die Generalversammlung kann Ausnahmen von dieser Regel beschliessen. Berechtigte Mitglieder und Ehepaarmitglieder können nur einen Stegplatz beanspruchen. Das Gesuch um einen Bootsplatz ist schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Haftung

Art. 12

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die maximale Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages beträgt CHF 150.00. Abweichungen nach unten werden durch die Generalversammlung beschlossen.

Von der Generalversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge, Bootssteg-Gebühren und allfällige Änderungen sind im Anhang A der Statuten enthalten.

Art. 13

Der Verein haftet nur so weit für Personen und Sachschäden, die sich aus dem Betrieb des Segelbootssteges ergeben können, als er dazu nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts verpflichtet ist. Zur Deckung von allfälligen Haftpflichtansprüchen hat der Verein eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Verhältnis der Statuten zum Gesetz

Art. 14

Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Werte und Ethik

Art. 15

Der Verein setzt sich für einen sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er setzt diese Werte um, indem er anderen mit Respekt begegnet und transparent handelt und kommuniziert. Dasselbe gilt für ihre Organe und Mitglieder.

Art. 16

Der Verein anerkennt die aktuelle Ethik-Charta des Schweizer Sports und verbreitet deren Grundsätze unter seinen Mitgliedern.

Art. 17

Doping verstösst gegen die Grundprinzipien des Sports sowie gegen die medizinische Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist Doping verboten.

Art. 18

Der Verein und seine Mitglieder unterliegen dem Doping-Statut der Swiss Olympic und anderen Dokumenten, die darin festgelegt sind. Als Doping gilt jede Verletzung des Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.

Art. 19

Der Verein unterliegt den Ethik-Statuten des Schweizer Sports. Die Ethik-Statuten gelten für den Verein selbst, ihr Personal, die Mitglieder ihrer Organe, ihre Mitglieder, die Organisationen, die ihr untergeordnet sein können, sowie für die Organe, Mitglieder, das Personal, die Athleten, die Coaches, das Betreuungspersonal, die Ärzte und die Funktionäre derselben.

Art. 20

Der Verein sorgt dafür, dass seine direkten und indirekten Mitglieder die Regeln ebenfalls verinnerlichen und sie ihren Mitgliedern, Mitarbeitern und Bevollmächtigten auferlegen.

Art. 21

Mutmassliche Verstösse gegen die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen und die Ethik-Statuten werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports ist für die Beurteilung und Bestrafung von festgestellten Verstößen gegen die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen und die Ethik-Statuten zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensregeln an und verhängt die im Doping-Statut, im Reglement des gegebenenfalls zuständigen internationalen Verbandes oder in den Ethik-Statuten vorgesehenen Sanktionen. Die Entscheidungen der Disziplinarkammer können innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt der begründeten Entscheidung vor dem Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte angefochten werden.

Auflösung des Vereins

Art. 22

Die Auflösung des Vereins wird durch die Generalversammlung beschlossen, wenn diese mindestens einen Monat vorher unter ausdrücklicher Mitteilung des Auflösungsantrages einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Auflösung zugestimmt haben. Zugleich wird über die Verwendung des allfälligen Vereinsvermögens Beschluss gefasst.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 4. März 2017 und werden rückwirkend per 01.01.2022 in Kraft gesetzt. Also beschlossen von der Generalversammlung vom 03.03.2023.

Meisterschwanden, 04. März 2023

Für den Vorstand

.....
gez.
Beat Hohermuth
(Präsident)

.....
gez.
Nicole Lanz
(Kassierin)